

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 30. April 1987

67. Stück

- 166. Verordnung:** Ergänzung der Verordnung über die Ermächtigung von Grenzkontrollstellen zur Ausstellung von Dokumenten, die österreichischen Staatsbürgern die Ausreise in grenznahe Gebiete von Nachbarstaaten der Republik Österreich und die Wiedereinreise aus diesen erleichtern
- 167. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 37 Kremser Straße und der B 32 Gföhler Straße im Bereich der Gemeinden Stratzing-Droß, Lengenfeld, Gföhl und Jaidhof
- 168. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 81 Bleiburger Straße im Bereich der Gemeinden Eberndorf und Globasnitz
- 169. Verordnung:** Änderung der Verordnung über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe des Huf- und Klauenbeschlages
- 170. Kundmachung:** Emblem, Flagge, Bezeichnungen und Abkürzungen der Bezeichnungen des Zwischenstaatlichen Büros für Informatik

166. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 10. April 1987, mit der die Verordnung über die Ermächtigung von Grenzkontrollstellen zur Ausstellung von Dokumenten, die österreichischen Staatsbürgern die Ausreise in grenznahe Gebiete von Nachbarstaaten der Republik Österreich und die Wiedereinreise aus diesen erleichtern, ergänzt wird

Großwalz
Arnfels
Soboth

Schloßberg
Oberhaag
Laaken

Blecha

Auf Grund des § 36 Abs. 2 des Paßgesetzes 1969, BGBl. Nr. 422, in der Fassung der BGBl. Nr. 510/1974, Nr. 335/1979 und Nr. 135/1986 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 12. November 1971, BGBl. Nr. 425, über die Ermächtigung von Grenzkontrollstellen zur Ausstellung von Dokumenten, die österreichischen Staatsbürgern die Ausreise in grenznahe Gebiete von Nachbarstaaten der Republik Österreich und die Wiedereinreise aus diesen erleichtern, ergänzt durch die Verordnungen des Bundesministers für Inneres vom 15. Jänner 1974, BGBl. Nr. 105, vom 17. Juli 1978, BGBl. Nr. 381, vom 18. Feber 1980, BGBl. Nr. 92, vom 13. Oktober 1980, BGBl. Nr. 452, und vom 21. April 1983, BGBl. Nr. 265, wird neuerlich wie folgt ergänzt:

Der Ziffer 1 sind folgende Grenzkontrollstellen anzufügen:

St. Anna	Gruisla
Pölten	Goritz
Weitersfeld	Ehrenhausen
Berghausen	Sulztal

167. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 14. April 1987 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 37 Kremser Straße und der B 32 Gföhler Straße im Bereich der Gemeinden Stratzing-Droß, Lengenfeld, Gföhl und Jaidhof

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

1. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 37 Kremser Straße einschließlich der Anbindung der B 32 Gföhler Straße wird im Bereich der Gemeinden Stratzing-Droß, Lengenfeld, Gföhl und Jaidhof wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßenrasse der B 37 Kremser Straße beginnt bei km 2,905 (neu), führt von dort nach Umfahrung von Stratzing in Richtung Lengenfeld, benützt anschließend teilweise die Landeshauptstraße LH 55, umfährt sodann Gföhl und bindet bei km 18,893 (neu) in die bestehende Landeshauptstraße LH 55 ein.

Die neu herzustellende Trasse der B 32 Gföhler Straße beginnt bei km 17,904 (neu) der B 37 Kremser Straße und bindet bei km 0,226 (neu) in den Bestand der B 32 Gföhler Straße ein.

2. Die mit Verordnung vom 20. April 1978, BGBl. Nr. 211, zwischen der Anschlußstelle Krems/Nord (S 33/B 35) und km 2,905 (neu) festgelegte Trasse der B 218 Langenloiser Straße wird ebenso wie der Abschnitt der Landeshauptstraße LH 55 von km 18,893 (neu) bis zur Einbindung in den Bestand der B 37 Kremser Straße beim km 33,222 (alt) Bestandteil der B 37 Kremser Straße.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Trasse der B 37 Kremser Straße einschließlich der Anbindung der B 32 Gföhler Straße sowie der gesamte Verlauf der B 37 Kremser Straße von der Anschlußstelle Krems/Nord bis km 33,222 (alt) aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie den Gemeinden Stratzing-Droß, Lengenfeld, Gföhl und Jaidhof aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. B 37/71-85, B 37/56-85 und B ³⁷/₃₂/72-85 im Maßstab 1 : 2 000 sowie aus dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 50 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die unter Punkt 1 vorangeführten Straßenabschnitte Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Graf

168. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 7. April 1987 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 81 Bleiburger Straße im Bereich der Gemeinden Eberndorf und Globasnitz

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 81 Bleiburger Straße wird im Bereich der Gemeinden Eberndorf und Globasnitz wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 5,2 (neu), verläuft sodann südlich der bestehenden Straße in gestreckterer Linienführung und bindet bei km 5,7 (neu) wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministe-

rium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Kärntner Landesregierung sowie bei den Gemeinden Eberndorf und Globasnitz aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 1 000 zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Gleichzeitig mit dieser Verordnung wird die Verordnung vom 5. Dezember 1978, BGBl. Nr. 643, von Plan-km 4,95 bis km 8,90 (alt) aufgehoben.

Graf

169. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 16. April 1987, mit der die Verordnung über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe des Huf- und Klauenbeschlages geändert wird

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und des § 103 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 22. September 1978, BGBl. Nr. 509, über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe des Huf- und Klauenbeschlages wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage zur Verordnung wird für den unter Z 2 angeführten Gegenstand „Praktikum“ die Mindestanzahl der Lehrstunden statt mit 160 mit 240 festgelegt.

2. In der Anlage zur Verordnung wird unter Z 3 die Zahl 325 durch die Zahl 405 ersetzt.

Artikel II

(1) Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch des Lehrganges für Huf- und Klauenbeschlages, die gemäß der Anlage zur Verordnung BGBl. Nr. 509/1978 in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erworben wurden, gelten als Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch des Lehrganges für Huf- und Klauenbeschlages im Sinne der Anlage zur Verordnung BGBl. Nr. 509/1978 in der Fassung dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

Graf

170. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 8. Jänner 1987 betreffend das Emblem, die Flagge, die Bezeichnungen und die Abkürzungen der Bezeichnungen des Zwischenstaatlichen Büros für Informatik

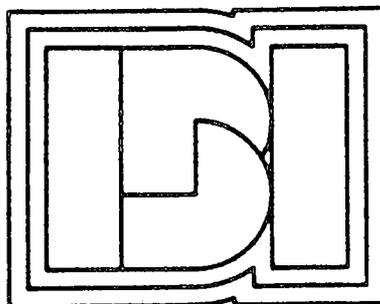
Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, in der Fassung der Markenschutzgesetz-Novelle 1977, BGBl.

Nr. 350, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß das in der Anlage angeführte Emblem, die Flagge, die Bezeichnungen und deren Abkürzungen in vier Sprachen des Zwischenstaatlichen Büros für Informatik von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen sind.

Steger

Anlage

a) Emblem



b) Flagge



c) **Bezeichnungen:**

Englisch: INTERGOVERNMENTAL BUREAU FOR INFORMATICS
 Französisch: BUREAU INTERGOUVERNEMENTAL POUR L'INFORMATIQUE
 Italienisch: UFFICIO INTERGOVERNATIVO PER L'INFORMATICA
 Spanisch: OFICINA INTERGUBERNAMENTAL PARA LA INFORMATICA

d) **Abkürzungen der Bezeichnungen:**

Englisch: IBI
 Französisch: BII
 Italienisch: UII
 Spanisch: OII



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.